

Lebensmittelaufrufe für Wien.

Das Zentralernährungsamt gibt bekannt:

Die für die Woche vom 12. bis 18. Mai 1946 von den Alliierten und der UNRRA über die Bundesregierung zur Verfügung gestellten Lebensmittel machen den folgenden Aufruf für Wien möglich. Die Stadtverwaltung bleibt bemüht, im Laufe der Woche noch eine Verbesserung der Zuteilungen zu erreichen. Die Verlautbarung über die durchschnittlichen Tageskalorienwerte aller aufgerufenen Lebensmittel erfolgt daher erst am Ende der Woche.

In diesem Aufruf sowie in allen künftigen werden die Gewichtsmengen nicht mehr in Gramm, sondern in **D e k a g r a m m** angegeben.

a) Auf die Brotkarten.

B r o t (Mehl). Kinder bis zu 3 Jahren 45 dkg Brot oder 32 dkg Mehl auf Abschnitt 1/II und 5 Kleinabschnitte; Kinder von 3 bis 6 Jahren 35 dkg Brot auf W 1/II, 65 dkg Brot oder 47 dkg Mehl auf 2/II und 1 Kleinabschnitt; Kinder von 6 bis 12 Jahren 35 dkg Brot auf W 1/II, 40 dkg Brot oder 29 dkg Mehl auf 2/II, 35 dkg Brot auf 3/II und 6 Kleinabschnitte; alle Verbraucher über 12 Jahre 35 dkg Brot auf W 1/II und 21 Kleinabschnitte.

Die Brotzuteilung beträgt somit in dieser Woche für Kinder bis zu 3 Jahren 70 dkg, für Kinder von 3 bis 6 Jahren 105 dkg und für alle Verbraucher über 6 Jahre 140 dkg.

b) Auf die Lebensmittelkarten.

F l e i s c h in Dosen. Auf Abschnitt 24 für alle Verbraucher über 12 Jahre eine Dose zu 12 Unzen. Ausgabe durch die Fleischhauer. +)

T r o c k e n e i. Auf Abschnitt 24 für Kinder von 3 bis 6 Jahren 13 dkg und für Kinder von 6 bis 12 Jahren 12 dkg. +)

S a l z f i s c h e . Auf Abschnitt 19 für alle Verbraucher über 3 Jahre 15 dkg und außerdem 10 dkg auf Abschnitt W 4. Abgabe nur in Fischfachgeschäften.

S p e c k . Auf Abschnitt 20 für Kinder bis zu 3 Jahren $7 \frac{1}{2}$ dkg und für alle Verbraucher über 6 Jahre 6 dkg; auf den Abschnitt W 5 für alle Verbraucher über 3 Jahre außerdem $4 \frac{1}{2}$ dkg. Ausgabe durch die Fleischhauer. +)

H ü l s e n f r ü c h t e . Auf Abschnitt W 6 für alle Verbraucher über 3 Jahre 15 dkg.

Z u c k e r . Auf Abschnitt 22 für Kinder bis zu 3 Jahren 55 dkg, für Kinder von 3 bis 12 Jahren 44 dkg und für alle Verbraucher über 12 Jahre 22 dkg.

K a f f e e . Für alle Verbraucher über 12 Jahre 5 dkg gebrannten Bohnenkaffee auf Abschnitt 47 und 5 dkg Ersatz-Kaffee auf Abschnitt 48.

S a l z . Für sämtliche Verbraucher 25 dkg auf Abschnitt 23.

+) Die Abschnitte 20 und 24 mit dem Aufdruck "SV" dürfen nicht eingelöst werden.

c) Auf die Milchkarten.

M i l c h . Auf jeden Tagesabschnitt für Kinder bis zu 18 Monaten $\frac{3}{4}$ Liter Frischmilch, für Kinder von 18 Monaten bis zu 3 Jahren $\frac{1}{2}$ Liter Frischmilch und $\frac{1}{4}$ Liter gelöste Trockenmilch mit Kakaozusatz, für Kinder von 3 bis 12 Jahren $\frac{1}{2}$ Liter gelöste Trockenmilch.

G r i e ß . Für Kinder bis 18 Monaten 30 dkg auf Abschnitt C.

T r o c k e n e i . Für Kinder von 18 Monaten bis zu 3 Jahren 20 dkg auf Abschnitt C.

K o n d e n s m i l c h . Für Kinder von 3 bis 6 Jahren eine Dose zu $14 \frac{1}{2}$ Unzen auf Abschnitt A.

d) Auf die Zusatzkarten.

Schwerarbeiter. 10 1/2 dkg Speck auf S 9, 30 dkg Hülsenfrüchte auf S 10, 7 dkg Zucker auf S 11, 110 dkg Brot auf S 15 und 100 dkg Brot auf S 16. Welche Lebensmittel für Schwerarbeiter noch in Frage kommen, ist noch nicht bekannt.

Arbeiter. 30 dkg Salzfische auf A 9, 6 dkg Speck auf A 10, 4 dkg Zucker auf A 12 und 140 dkg Brot auf A 16.

Angestellte. 20 dkg Salzfische auf B 6 und 70 dkg Brot auf B 7.

Mütter (werdende und stillende). 7 1/2 dkg Speck auf M 7, 7 dkg Zucker auf M 8, 70 dkg Brot auf M 9 und auf jeden Milchabschnitt 1/2 Liter Magermilch täglich.

Alle auf "Brot" lautenden Abschnitte der Zusatzkarten einschließlich der Kleinabschnitte sind ungültig.

..-.-.-.-.

Lebensmittelkarten für die nächste Versorgungsperiode.

Vorzeitiger Periodenbeginn.

Wie bereits verlautbart wurde, muß die Laufzeit der Versorgungsperioden in allen Bundesländern gleichgestellt werden. Aus diesem Grund beginnt die nächste Versorgungsperiode (15.) um sechs Tage früher, das ist am 27. Mai 1946. Die vierte Woche der gegenwärtigen Periode entfällt daher. Die ausgegebenen Zusatzkarten der vierten Woche sind wertlos und können vernichtet werden.

Allgemeine Kartenausgabe.

Die Lebensmittelkarten für die 15. Versorgungsperiode werden für die Bezirke 1 bis 5, 10 bis 13, 20 und 21 sowie für das Gebiet von Neu-Wien am Dienstag, den 14. Mai 1946 und für die übrigen Bezirke am Mittwoch, den 15. Mai 1946 ausgegeben.

Übernahme der Karten.

Die mit der Behebung der Lebensmittelkarten betrauten Hausbevollmächtigten (Hausbesorger) haben die Karten bei der Übernahme nachzuzählen. Nachträgliche Reklamationen sind zwecklos. Bei Verhinderung des in der Hausliste angegebenen Behebungsberechtigten muß der Vertreter zur Übernahme der Lebensmittelkarten nebst dem polizeilichen Meldezettel des Hausbevollmächtigten noch eine von diesem unterfertigte Vollmacht der Kartenstelle vorlegen.

Rayonierung und Gültigkeit der Kartenabschnitte.

Die Lebensmittelkarten sind noch nach Zonen unterschiedlich gekennzeichnet. Das Gebiet von Neu-Wien mit dem Kennzeichen "NW" gilt als eigene Zone.

Mit Ausnahme von Milch ist die Rayonierung aller Lebensmittel an die Zone des Wohnortes gebunden. Zusatzkarten müssen in jenen Geschäften rayoniert werden, in denen die Normalkarten rayoniert wurden. Die Kleinabschnitte der Brotkarten dürfen innerhalb von Wien in jedem Geschäft eingelöst werden, das Backwaren führt. Sie sind während der ganzen Periode in der aufgerufenen Anzahl gültig. Lose Abschnitte aller Lebensmittel- und Brotkarten sind ungültig und dürfen von den Kaufleuten nicht angenommen werden.

Abgabe der Bestellscheine.

Die Bestellscheine der Brot-, Lebensmittel- und Milchkarten sind bis einschließlich Samstag, den 25. Mai 1946 bei den Kleinverteilern abzugeben.

Rückstellung der Hauslisten.

Die Hausbevollmächtigten haben die von den Wohnparteien bestätigten Hauslisten bis Montag, den 20. Mai 1946 der Kartenstelle zurückzugeben.

Parteienverkehr während der Kartenausgabe.

Die Bevölkerung wird gebeten, an den Tagen der Lebensmittelkartenausgabe nur in unaufschiebbaren Fällen in den Kartenstellen vorzusprechen. Für Spinnstoffangelegenheiten ist der Parteienverkehr an diesen Tagen gesperrt.

An- und Abmeldungen in den Kartenstellen.

Bei An- und Abmeldungen in den Kartenstellen sind zur Ausweisleistung Personaldokumente vorzulegen.